

An den Gemeinderat der Stadt Walldorf
Nußlocher Str. 45
69190 Walldorf

Rödl GmbH
Rechtsanwaltsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Äußere Sulzbacher Straße 100
90491 Nürnberg

T +49 (911) 91 93-3518
Thomas.wolf@roedl.com

ANSPRECHPARTNER
RA Dr. Thomas Wolf

24.03.2022

1/10

Gutachterliche Stellungnahme gemäß § 107 GemO Baden-Württemberg

Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte,

nachfolgend nehmen wir gemäß § 107 Abs. 1 S. 2 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO BW) gutachterlich Stellung zu der Frage, ob der dem Gemeinderat der Stadt Walldorf (im Folgenden: Gemeinde) zur Beschlussfassung vorgelegte Konzessionsvertrag Gas (beigefügt als Anlage 1) zwischen der Gemeinde und der Stadtwerke Walldorf GmbH & Co KG (im Folgenden: SWW) die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde gefährdet und die berechtigten wirtschaftlichen Interessen der Gemeinde und ihrer Einwohner wahrt.

1 Musterkonzessionsvertrag

Grundlage des zur Beschlussfassung vorgelegten Konzessionsvertrages ist der dem Gemeindetag Baden-Württemberg sowie dem Städtetag Baden-Württemberg abgestimmte Musterkonzessionsvertrag Gas der EnBW (im Folgenden: Musterkonzessionsvertrag). Nach dem Schreiben des Innenministeriums Baden-Württemberg vom 23.07.2012 (beigefügt als Anlage 2) gefährdet der Musterkonzessionsvertrag sowie die verhandelten Änderungen des Musterkonzessionsvertrages die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde nicht und wahrt die berechtigten wirtschaftlichen Interessen der Gemeinde und ihrer Einwohner.

Das nachfolgende Gutachten nimmt daher ausschließlich zu den Abweichungen des Konzessionsvertrages der Gemeinde vom Musterkonzessionsvertrag Stellung.

RÖDL & PARTNER IN DEUTSCHLAND
Ansbach, Bamberg, Bayreuth, Berlin, Bielefeld, Chemnitz, Dresden, Eschborn, Fürth, Hamburg, Herford, Hof, Jena, Köln, Mettlach, München, Münster, Nürnberg, Plauen, Regensburg, Selb, Stuttgart, Ulm

RÖDL & PARTNER INTERNATIONAL
Aserbaidschan, Belarus, Brasilien, Bulgarien, VR China, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Großbritannien, Hongkong SAR, Indien, Indonesien, Italien, Kasachstan, Kenia, Kroatien, Lettland, Litauen, Malaysia, Mexiko, Myanmar, Österreich, Philippinen, Polen, Portugal, Rumänien, Russische Föderation, Schweden, Schweiz, Serbien, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Südafrika, Thailand, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, USA, Usbekistan, Vereinigte Arabische Emirate, Vietnam, Zypern

SITZ
Nürnberg, AG Nürnberg
HRB 22282

GESCHÄFTSFÜHRER
Prof. Dr. Christian Rödl, LL.M., RA, StB
Prof. Dr. Peter Bömelburg, Dipl.-Kfm., WP, StB
Dr. José A. Campos Nave, RA
Horst Grätz, RA
Maurus Groll, Dipl.-Kfm., WP, StB
Ronald Hager, RA, WP
Prof. Dr. Bernd Keller, Dipl.-Kfm., WP, StB
Dr. Alexander Kutsch, RA, StB
Christian Landgraf, Dipl.-Kfm., WP
Peter Längle, Dipl.-Ök., WP, StB
Dr. Rolf Leuner, Dipl.-Kfm., WP, StB
Nicola Lohrey, RA
Markus Mainka-Klein, RA, WP
Jörg Schielein, LL.M., RA
Martin Wambach, Dipl.-Kfm., WP, StB
Dr. Hans Weggenmann, Dipl.-Kfm., StB
Michael Wiehl, RA

2 Abweichungen vom Musterkonzessionsvertrag

Bereits vorab ist festzustellen, dass sämtliche Änderungen im Konzessionsvertrag der Gemeinde zum Vorteil der Gemeinde aufgenommen wurden. Zu den Abweichungen des Konzessionsvertrages der Gemeinde zum Musterkonzessionsvertrag im Einzelnen:

§ 2 Abs. 1 – Definition Gasverteilungsanlagen

§ 2 Abs. 1 des Musterkonzessionsvertrages definiert die Gasverteilungsanlagen als „Leitungen“. Zur Konkretisierung wurden die Gasverteilungsanlagen in dem Konzessionsvertrag der Gemeinde als Gasversorgungsanlagen definiert und die insbesondere darunter fallenden Anlagen aufgezählt. Zudem wurde eine Konkretisierung dahingehend aufgenommen, dass hierbei die Gesamtheit der im Konzessionsgebiet gelegenen Gasversorgungsanlagen umfasst sind, unabhängig davon auf welchen Grundstücken sich die Anlagen befinden. Darüber hinaus wurde die durch die BGH-Rechtsprechung festgelegte Konkretisierung aufgenommen, dass lediglich Durchgangsleitungen nicht zum Gasversorgungsnetz zählen. Der Begriff der Gasversorgungsanlagen und des Netzes wurden mithin, im Vergleich zum Musterkonzessionsvertrag weiter gefasst.

Diese Konkretisierungen gefährdet die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde nicht und schränkt die berechtigten wirtschaftlichen Interessen der Gemeinde und ihrer Einwohner nicht ein, sondern dienen der Schaffung von Rechtsklarheit bezüglich des Begriffes der Gasverteilungsanlagen.

§ 2 Abs. 1 und Abs. 2 – fiskalische Grundstücke

Die Einräumung eines Nutzungsrechts an die SWW in § 2 Abs. 1 Satz 3 des Musterkonzessionsvertrages wurden gestrichen und konkretisierter in § 2 Abs. 2 des Konzessionsvertrages der Gemeinde aufgenommen. Zudem wurde eine für die Gemeinde vorteilhafte Regelung zur Kostentragung durch die SWW bezüglich der Bestellung von beschränkt persönlichen Dienstbarkeit aufgenommen und auf § 12 NAV verwiesen. Diese Regelungen stellen sicher, dass die SWW als Konzessionsnehmer die für den Netzbetrieb erforderlichen Grundstücke nutzen darf. Im Musterkonzessionsvertrag war dies nur unzureichend geregelt.

Durch diese Anpassungen wird die Versorgung im Gemeindegebiet sichergestellt, sodass im Ergebnis sowohl die Interessen der Gemeinde als auch ihrer Einwohner gewahrt werden und die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde nicht gefährdet wird.

§ 2 Abs. 4 – nicht vertragsgegenständliche Gasversorgungsanlagen

§ 2 Abs. 3 Satz 1 des Musterkonzessionsvertrages bezieht sich auf Leitungen, die nicht ausschließlich der Versorgung im Gemeindegebiet dienen. Der Musterkonzessionsvertrag räumt der SWW für die Leitungen eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit ein; an Leitungen kann aber keine Dienstbarkeit eingeräumt werden.

Nach der im Konzessionsvertrag der Gemeinde vorgenommenen Definition, zählen solche Leitungen zum Gasversorgungsnetz, sodass diese vom Nutzungsrecht nach Abs. 1 erfasst sind und die Einräumung eines gesonderten Nutzungsrechts nicht nötig ist. Der Satz wurde daher gestrichen. Für nicht vertragsgegenständliche Gasversorgungsanlagen hingegen ist ein gesonderter Gestattungsvertrag erforderlich, weshalb ein entsprechender Satz aufgenommen wurde.

Durch diese Änderungen wird die Position der Gemeinde gestärkt, da im Ergebnis die Gasversorgung sowohl über vertragsgegenständliche als auch über nicht vertragsgegenständliche Leitungen sichergestellt wird.

§ 2 Abs. 6 - Leitungsbaumaßnahmen

§ 2 Abs. 5 Satz 3 des Musterkonzessionsvertrages wurde gestrichen. Die dort geregelten Sachverhalte sind mit § 5 des Konzessionsvertrages der Gemeinde abgedeckt. Ein Grund warum in § 2 hierzu eine Regelung im Musterkonzessionsvertrag enthalten ist erschließt sich nicht. Aus Gründen der Übersichtlichkeit wurde zugunsten der Gemeinde der § 5 allgemein gefasst.

Dadurch wird die Aufgabenerfüllung der Gemeinde nicht gefährdet und die Interessen der Gemeinde bleiben gewahrt.

§ 3 Abs. 2 – aktuelle Regelungen der KAV

§ 3 Abs. 2 wurde auf den aktuellen Wortlaut der gesetzlichen Regelung der KAV angepasst.

Dies ist für die Gemeinde vorteilhaft, da sie sich hierdurch strikt an gesetzliche Vorgaben hält und die Wirksamkeit des Konzessionsvertrages insgesamt sichergestellt wird. Dadurch wird die Aufgabenerfüllung der Gemeinde nicht gefährdet und die Interessen der Gemeinde bleiben gewahrt.

§ 3 Abs. 4 – Umsatzsteuer

In § 3 Abs. 4 wurde eine Regelung zur Umsatzsteuerpflicht hinsichtlich der Konzessionsabgabe eingefügt.

Diese Regelung entspricht der aktuellen Ansicht des BMF, wonach die Konzessionsabgaben der Umsatzsteuer unterliegen. Um Rechtsklarheit zu schaffen, wurde diese Regelungen in den Konzessionsvertrag aufgenommen.

Die Gemeinde ist hiernach hinsichtlich des Verzichts auf die Steuerfreiheit frei, sodass Nachteile für die Gemeinde nicht bestehen. Dadurch wird die Aufgabenerfüllung der Gemeinde nicht gefährdet und die Interessen der Gemeinde bleiben gewahrt.

§ 3 Abs. 5 – Wirtschaftsprüfertestat

Die Änderung in § 3 Abs. 5 stellen sicher, dass nicht nur die Ordnungsmäßigkeit der Abrechnung, sondern jede Berechnung der Konzessionsabgabe durch einen

Wirtschaftsprüfer überprüft wird. Dies stellt für die Gemeinde einen Vorteil im Vergleich zum Musterkonzessionsvertrag dar.

Dadurch wird die Aufgabenerfüllung der Gemeinde nicht gefährdet und die Interessen der Gemeinde bleiben gewahrt.

§ 3 Abs. 6 – Kommunalrabatt

§ 3 Abs. 5 des Musterkonzessionsvertrags wurde gestrichen und mit § 3 Abs. 6 Satz 1 des Konzessionsvertrages der Gemeinde auf den aktuellen Wortlaut des § 3 Abs. 1 Nr. 1 KAV angepasst. Dies ist für die Gemeinde vorteilhaft, da sie sich damit strikt an gesetzliche Vorgaben hält und die Wirksamkeit des Konzessionsvertrages insgesamt sichergestellt ist. Zudem wurde eine Konkretisierung zur Bemessungsgrundlage für den Kommunalrabatt aufgenommen, da die konkrete Bemessungsgrundlage aktuell umstritten ist. Diese Schaffung von Rechtsklarheit ist für die Gemeinde vorteilhaft. Zudem wurde zugunsten der Gemeinde konkretisiert, dass zum Eigenverbrauch der Gemeinde auch der Verbrauch von Eigenbetrieben und ihren Eigengesellschaften zählt, sodass, im Rahmen des rechtlich zulässigen der höchstmögliche Gemeinderabatt gewährt wird. Auch das Ausweisen in einer separaten Gutschrift, dient der Übersichtlichkeit und Nachvollziehbarkeit des Rabatts; die Vereinbarung einer anderen Vorgehensweise ist möglich, sodass für die Gemeinde eine Flexibilität besteht. Hierdurch entsteht insgesamt ein Vorteil für die Gemeinde.

Die Regelung ist daher in allen Punkten zur Stärkung der Position der Gemeinde abgeändert worden. Dadurch wird die Aufgabenerfüllung der Gemeinde nicht gefährdet und die Interessen der Gemeinde bleiben gewahrt.

§ 4 Abs. 1 und Abs. 2 - Bauarbeiten

In § 4 Abs. 1 des Konzessionsvertrages der Gemeinde wurden Regelungen aufgenommen, die Straßenaufbrüche vermeiden. § 4 Abs. 2 enthält Regelung die die Sicherheit des Verkehrs gewährleisten.

Durch weniger Baustellen wird die Zufriedenheit der Bürger gesteigert; dies liegt im Interessen der Gemeinde und der Einwohner.

§ 4 Abs. 3 – Belange der Gemeinde

Zugunsten der Gemeinde wurden die Interessen der Gemeinden am Natur-, Landschafts- und Denkmalschutz gestärkt, indem diese als zu berücksichtigende Belange beim Netzbetrieb aufgenommen wurden.

Die Regelung ist daher zur Stärkung der Position der Gemeinde abgeändert worden. Dadurch wird die Aufgabenerfüllung der Gemeinde nicht gefährdet und die Interessen der Gemeinde bleiben gewahrt.

§ 4 Abs. 5 – Änderungswünsche der Gemeinde

§ 4 Abs. 2 Satz 1 des Musterkonzessionsvertrages (Möglichkeit zur Stellungnahme der Gemeinde bei Baumaßnahmen) wurde aus Gründen der thematischen Zugehörigkeit im Ergebnis in § 4 Abs. 5 des Konzessionsvertrages der Gemeinde aufgenommen. Ein Nachteil ergibt sich für die Gemeinde hieraus nicht.

Zugunsten der Gemeinde wurde zudem das Recht aufgenommen Änderungswünsche vorzubringen. Dies stellt einen Vorteil gegenüber dem Musterkonzessionsvertrag, der eine solche Regelung nicht enthält, dar, da die Gemeinde hierdurch aktiv auf die Ausführung von Baumaßnahmen einwirken kann. Die Aufgabenerfüllung der Gemeinde wird hierdurch nicht gefährdet, sondern gerade gewahrt.

Die Regelung ist daher zur Stärkung der Position der Gemeinde abgeändert bzw. ergänzt worden. Dadurch wird die Aufgabenerfüllung der Gemeinde nicht gefährdet und die Interessen der Gemeinde bleiben gewahrt.

§ 4 Abs. 7 – Wiederherstellung der Oberfläche

Zugunsten der Gemeinde hat die Wiederherstellung der Oberfläche durch die aufgenommenen Änderungen in § 4 Abs. 7 des Konzessionsvertrages der Gemeinde nach den Vorgaben der Gemeinde zu erfolgen und muss zumindest dem früheren Zustand entsprechen. Dies liegt im Interesse der Gemeinde, da sichergestellt ist, dass die Oberfläche nicht schlechter als vorher wiederhergestellt wird. Zudem wurde ergänzt, dass falls Mehraufwendungen durch die Vorgaben der Gemeinde entstehen, diese von der Gemeinde zu tragen sind. Ohne diese Regelung besteht die Gefahr des Verstoßes gegen das Nebenleistungsverbot gemäß § 3 KAV.

Die Regelung ist daher zur Stärkung der Position der Gemeinde abgeändert bzw. ergänzt worden. Dadurch wird die Aufgabenerfüllung der Gemeinde nicht gefährdet und die Interessen der Gemeinde bleiben gewahrt.

§ 4 Abs. 8 und Abs. 9 – Abnahme

Die Anpassungen in § 4 Abs. 8 des Konzessionsvertrages der Gemeinde konkretisiert das Vorgehen zur Abnahme von Baumaßnahmen im Vergleich zum Musterkonzessionsvertrag. Gemäß den Einfügungen ist die Fertigstellung der Baumaßnahme der Gemeinde anzumelden, sodann lädt die SWW zur gemeinsamen Abnahme ein und erstellt über den Abnahmeterrmin ein Protokoll. Dadurch wird sichergestellt, dass Gewährleistungsrechte der Gemeinde effektiv wahrgenommen werden können. Der Musterkonzessionsvertrag enthält hierzu keine Regelungen. Zudem wurde § 3 Abs. 9 im Konzessionsvertrag der Gemeinde ergänzt. Dieser Absatz regelt das Vorgehen der SWW bei der Behebung von Schäden und konkretisiert die Frist für deren Beseitigung. Auch durch diese Regelungen wird sichergestellt, dass die Gemeinde ihre Rechte bei entstehenden Schäden optimal wahrnehmen kann.

Die Regelungen sind daher zur Stärkung der Position der Gemeinde abgeändert bzw. ergänzt worden. Dadurch wird die Aufgabenerfüllung der Gemeinde nicht gefährdet und die Interessen der Gemeinde bleiben gewahrt.

§ 4 Abs. 10 – Bestandsplanwerk

Durch die Änderung in § 3 Abs. 10 des Konzessionsvertrages der Gemeinde wird sichergestellt, dass die Gemeinde das Bestandsplanwerk zusätzlich auf Wunsch in einem für die Gemeinde verarbeitbaren Format verlangen kann. Dies stellt einen Vorteil für die Gemeinde dar, die die Daten dadurch leicht in ihre Systeme einspielen kann.

Die Regelung ist daher zur Stärkung der Position der Gemeinde abgeändert bzw. ergänzt worden. Dadurch wird die Aufgabenerfüllung der Gemeinde nicht gefährdet und die Interessen der Gemeinde bleiben gewahrt.

§ 4 Abs. 11 – stillgelegte Anlagen

Die Regelung des Musterkonzessionsvertrages zu stillgelegten Leitungen wurde mit § 4 Abs. 11 im Konzessionsvertrag der Gemeinde angepasst. Falls Gefahren von den stillgelegten Anlagen ausgehen werden diese entfernt; dies stellt eine Ausweitung der Rechte auf Entfernung dar. Der Begriff „stillgelegte Anlagen“ wurde definiert und eine Anzeigepflicht durch die SWW bei Stilllegung aufgenommen.

All dies dient dem Interesse der Gemeinde, sodass hierdurch ein Vorteil für die Gemeinde entsteht.

Die Regelung ist zur Stärkung der Position der Gemeinde abgeändert bzw. ergänzt worden. Dadurch wird die Aufgabenerfüllung der Gemeinde nicht gefährdet und die Interessen der Gemeinde bleiben gewahrt.

§ 4 Abs. 12 – Investitionen kurz vor Ende des Konzessionsvertrages

Diese Regelung wurde in den Konzessionsvertrag der Gemeinde aufgenommen, um übertriebenen Investitionen kurz vor Ende der Vertragslaufzeit durch die SWW zu verhindern, die dadurch den Netzkaufpreis künstlich in die Höhe treiben könnten. Dadurch wird das Interesse der Gemeinde gestärkt, das Netz ggf. zu einem angemessenen Kaufpreis an den nächsten Konzessionsnehmer zu übertragen.

Dadurch wird die Aufgabenerfüllung der Gemeinde nicht gefährdet und die Interessen der Gemeinde bleiben gewahrt.

§ 5 – Folgekosten und Folgepflichten

§ 5 wurde zugunsten der Gemeinde dahingehend umformuliert, dass sämtliche Folgekosten von der SWW zu tragen sind. In der Regelung des Musterkonzessionsvertrages werden die Folgekosten nicht in den Fällen des Abs. 2 Satz 2 des Musterkonzessionsvertrages getragen. Diese Einschränkung wurde zugunsten der Gemeinde gestrichen. Auch die für die Gemeinde nachteilhafte Regelung des § 150 BauGB, wonach die Gemeinde dem Träger der Aufgabe die ihm dadurch entstehenden Kosten zu erstatten hat, wurde gestrichen. Zudem wurde § 1023 BGB gestrichen, wonach der Eigentümer des Grundstücks – vorliegend überwiegend die Gemeinde – die Kosten zu tragen hat, sodass auch diese Streichung vorteilhaft für die Gemeinde ist.

Darüber hinaus wurde die Regelung gestrichen, wonach die Gemeinde, falls sie die Stellungnahme der SWW nicht berücksichtigt, eine Begründung vorzulegen hat. Diese Streichung liegt im Interesse der Gemeinde, da ihr dadurch ein Mehraufwand erspart bleibt.

Die Anpassungen liegen also im wirtschaftlichen Interesse der Gemeinde, da Folgekosten in einem weiteren Maße von Konzessionsnehmer übernommen werden als in der Regelung des Musterkonzessionsvertrages. Dadurch wird die Aufgabenerfüllung der Gemeinde nicht gefährdet und die Interessen der Gemeinde bleiben gewahrt.

§ 7 Abs. 2 – Energiekonzept

Gemäß § 7 Abs. 2 Satz 2 wurde geregelt, dass die SWW, im Rahmen des konzessionsabgaberechtlich Zulässigen, einen Zuschuss gewährt, wenn die Gemeinde die Erstellung eines Energiekonzeptes beauftragt. Die Einfügung „im Rahmen des konzessionsabgaberechtlich Zulässigen“ schließt einen Verstoß gegen das Nebenleistungsverbot gemäß § 3 KAV aus.

Die Anpassungen liegen im Interesse der Gemeinde. Dadurch wird die Aufgabenerfüllung der Gemeinde nicht gefährdet und die Interessen der Gemeinde bleiben gewahrt.

§ 7 Abs. 3 – Unterstützung bei Energieerzeugung

Gemäß § 7 Abs. 3 unterstützt die SWW die Gemeinde bei der Eigenerzeugung von Gas und verpflichtet sich zur Abnahme.

Die Einfügung liegen also im Interesse der Gemeinde. Dadurch wird die Aufgabenerfüllung der Gemeinde nicht gefährdet und die Interessen der Gemeinde bleiben gewahrt.

§ 7 Abs. 5 - Energiebeirat

Der Konzessionsvertrag der Gemeinde ist im Vergleich zum Musterkonzessionsvertrag dahingehend abgeändert worden, dass zugunsten der Gemeinde der Beirat auf Seiten der Gemeinde mit fünf Personen – der Bürgermeister und vier Vertreter der Gemeinde - besetzt ist. Die abschließende Entscheidungsfindung erfolgt durch Abstimmungen, sodass es der Gemeinde ermöglicht ist über die Stimmenmehrheit Einfluss auf die Entscheidungen der SWW zu nehmen. Durch die eingefügte Berichtspflicht der SWW in der jeweils nächsten Sitzung über die Berücksichtigung der Beschlüsse und die Pflicht zur Begründung, falls Beschlüsse nicht berücksichtigt wurden, wird vermieden, dass die Beschlüsse von der SWW unbemerkt übergangen werden. Im Musterkonzessionsvertrag ist weder eine Einflussnahme der Gemeinde durch die dort vorgesehene paritätische Besetzung möglich noch ist eine Begründung der SWW erforderlich, falls Beschlüsse nicht berücksichtigt werden.

Diese Regelung wurde demnach zur Stärkung der Position der Gemeinde angepasst und liegt in ihrem Interesse. Die Aufgabenerfüllung der Gemeinde wird nicht gefährdet.

§ 8 Abs. 2 - Kündigung

Zusätzlich zum Musterkonzessionsvertrag wurde § 8 Abs. 2 im Konzessionsvertrag der Gemeinde eingefügt, wonach die Kündigung aus wichtigem Grund möglich ist. Dies ermöglicht der Gemeinde den Vertrag mit der SWW vorzeitig zu beenden, falls ein wichtiger Grund vorliegt.

Dadurch wird die Aufgabenerfüllung der Gemeinde nicht gefährdet, vielmehr liegt die Einfügung im Interesse der Gemeinde.

§ 8 Abs. 3 - Herausgabe der Daten

§ 8 Abs. 3 des Konzessionsvertrages der Gemeinde sieht einen wesentlich größeren Umfang bezüglich der Informationen, die drei Jahre von Vertragsablauf von der SWW an die Gemeinde zu übermitteln sind, vor als der Musterkonzessionsvertrag. Als Maßstab beim Inhalt und Umfang wurde der Gemeinsamen Leitfaden von Bundeskartellamt und Bundesnetzagentur zur Vergabe von Strom- und Gaskonzessionen und zum Wechsel des Konzessionsnehmers in der jeweils aktuellen Fassung aufgenommen; dieser ist allgemein anerkannt. Zugunsten der Gemeinde wurde zudem geregelt, dass die Informationen unmittelbar nach der Kündigung zu übermitteln sind. Hinsichtlich des Zeitpunktes und des Umfangs der zu übermittelnden Daten wurden damit Regelungen zum Vorteil der Gemeinde aufgenommen, da damit die Übermittlung der Daten an einen Bewerber im anstehenden Konzessionsverfahren zügig und vollständig erbracht werden kann.

Die Einfügungen liegen im wirtschaftlichen Interesse der Gemeinde und gefährden die Aufgabenerfüllung der Gemeinde nicht.

§ 9 Abs. 1 und Abs. 2 - Endschaftsbestimmungen

Gemäß § 9 Abs. 1 wurde das Recht zur Übereignung und Überlassung der Gasversorgungsanlagen an einen Neukonzessionär aufgenommen. Dies entspricht der gesetzlichen Regelung des § 46 Abs. 2 EnWG, war aber im Musterkonzessionsvertrag nicht ausdrücklich vorgesehen. Die Klarstellung, dass Gasversorgungsanlagen Scheinbestandteile sind, schließt eventuelle Streitigkeiten bezüglich des Eigentumsrechts von vornherein aus. Um das Recht zur Nutzung der im Eigentum der SWW verbleibenden Grundstücke durch den Neukonzessionär zu ermöglichen wurde Abs. 2 aufgenommen. Auch diese Nutzungsrechte wurde im Musterkonzessionsvertrag nicht explizit sichergestellt.

Diese Regelungen erleichtern die Netzübernahme durch einen Neukonzessionär; weder die Interessen der Gemeinde und Einwohner werden dadurch beeinträchtigt noch die Aufgabenerfüllung der Gemeinde gefährdet. Vielmehr liegt es im Interesse der Gemeinde einen reibungslosen Netzübergang sicherzustellen.

§ 9 Abs. 5 und Abs. 6 - Entflechtung

Gemäß dem Musterkonzessionsvertrag sind die Einbindungs- und Entflechtungskosten von der Gemeinde und der SWW je hälftig zu tragen. Nach der Einfügung

gemäß § 9 Abs. 6 im Konzessionsvertrag der Gemeinde sind die Entflechtungskosten von der SWW und die Einbindungskosten vom Neukonzessionär zu tragen. Diese Regelung entspricht der herrschenden Ansicht in der Rechtsprechung und entlastet die Gemeinde im Vergleich zur Regelung des Musterkonzessionsvertrages.

Zudem wurde geregelt, dass die SWW dazu beizutragen hat, die Maßnahmen und die Kosten der Entflechtung möglichst gering zu halten.

Diese Regelungen liegen im wirtschaftlichen Interesse der Gemeinde und gefährden die Aufgabenerfüllung nicht.

§ 10 – Übertragung von Rechten und Pflichten

§ 10 Abs. 1 des Musterkonzessionsvertrages wurde gestrichen, da diese Regelung nur die EnBW Konzerne betrifft. Eine Anpassung des Konzessionsvertrages der Gemeinde an mögliche Änderungen des Musterkonzessionsvertrages, wie es diese Regelung vorsieht, würde ggf. zum Nachteil der Gemeinde gereichen, da Regelungen zu ihren Gunsten wegfallen könnten.

Diese Streichung liegt im Interesse der Gemeinde und gefährdet die Aufgabenerfüllung nicht.

§ 10 Abs. 2 des Konzessionsvertrages der Gemeinde stellt sicher, dass SWW der Vertrag oder Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag nur mit schriftlicher Zustimmung übertragen kann und dass die Rechte der Gemeinde und die Verpflichtungen gegenüber der Gemeinde dabei wahrgenommen bzw. erfüllt werden können. Sollte eine Übertragung ohne Zustimmung der Gemeinde erfolgen, hat die Gemeinde das Recht zur Kündigung (§ 10 Abs. 3 des Konzessionsvertrages der Gemeinde).

Diese Ergänzung wurde zur Sicherstellung des Netzbetriebes aufgenommen und gefährdet die Aufgabenerfüllung der Gemeinde nicht, sondern liegt in ihrem Interesse.

§ 11 – Übertragung des Eigentums

§ 11 Abs. 1 – Abs 3 stellt sicher, dass SWW Eigentum an dem Gasversorgungsnetz nur mit schriftlicher Zustimmung übertragen kann und dass die Rechte der Gemeinde und die Verpflichtungen gegenüber der Gemeinde dabei wahrgenommen bzw. erfüllt werden können. Sollte eine Übertragung ohne Zustimmung der Gemeinde erfolgen, hat die Gemeinde das Recht zur Kündigung.

Eine Übertragung des Eigentums an dem Gasversorgungsnetz kann durchaus erforderlich sein, um den ordnungsgemäßen Netzbetrieb in der Gemeinde sicherstellen zu können. Der Musterkonzessionsvertrag regelt hierzu allerdings nichts.

Diese Ergänzung wurde zur Sicherstellung des Netzbetriebes aufgenommen und gefährdet die Aufgabenerfüllung der Gemeinde nicht, sondern liegt in ihrem Interesse.

10/10

§ 12 Abs. 4 - Gerichtsstand

Der Gerichtsstand wurde zugunsten der Gemeinde auf Wiesloch als Gerichtsstand für Streitigkeiten der Gemeinde gesetzt.

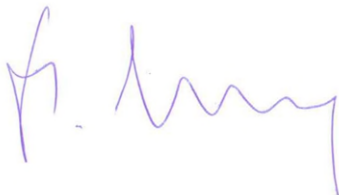
Diese Ergänzung liegen im Interesse der Gemeinde und gefährden die Aufgabenerfüllung nicht.

III. Zusammenfassung

Sämtliche Abweichungen des Konzessionsvertrages der Gemeinde vom Musterkonzessionsvertrag wurden zum Vorteil der Gemeinde vorgenommen und gefährden die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde nicht. Die berechtigten wirtschaftlichen Interessen der Gemeinde und ihrer Einwohner sind gewahrt.

Wir stellen daher fest, dass die Voraussetzungen des § 107 Abs. 1 GemO BW erfüllt sind

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Thomas Wolf
Rechtsanwalt



Linda Gschrey
Rechtsanwältin

Anlagen:

- Anlage 1: Konzessionsvertrag der Stadt Walldorf
- Anlage 2: Schreiben des Innenministeriums Baden-Württemberg vom 23.07.2012